

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Universität der Bundeswehr München Hochschulbereich für Angewandte Wissenschaften</b>			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Personalentwicklung</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>2 Jahre 3 Monate</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>90</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>weiterbildend</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>1. April 2014</b>			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>12</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	<b>10,1</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr	<b>8,75</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang „Personalentwicklung“ (M.A.) der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der berufsbegleitend mit Selbst- und Fernstudienanteilen sowie Präsenzwochenenden seit 2014 durchgängig angeboten wird.

Im Mittelpunkt der Studiengangziele steht die Qualifizierung der Studierenden als selbstständig arbeitende Personalentwickler/innen. Durch das verinnerlichte Methoden- und Prozesswissen über organisations- und personenspezifische Personalentwicklung bauen die Studierenden während der Weiterbildung ein kontinuierlich ansteigendes umfassendes Systembewusstsein auf, um langfristig den Herausforderungen des sich ständig wandelnden Berufsfeldes der Personalentwicklung gewachsen zu sein. Das erworbene Kompetenzprofil, personal- und organisationsrelevante Zusammenhänge und Sachverhalte analysieren zu können, befähigt die Absolventinnen und Absolventen Lösungen und Weiterentwicklungen im Sinne der Unternehmens-, Projekt- bzw. Organisationsziele zu entwickeln und durchzusetzen.

Der Studiengang stellt eine umfassende und branchenübergreifende Ausbildung in der Personalentwicklung dar.

Das Studium gliedert sich in eine berufsbegleitende Fernstudienphase von einem Jahr und acht Monaten mit Präsenzabschnitten, sowie in eine siebenmonatige berufsbegleitende Phase zur Erstellung der Masterarbeit. Die modulare Struktur des Studiums ist in Fernstudien mit Wochenendpräsenzen und Selbstlernphasen gegliedert, die durch das Blended Learning Prinzip gestützt werden und sich den zeitlichen und organisatorischen Bedürfnissen Berufstätiger anpassen.

Der Masterstudiengang richtet sich an Zeitoffiziere und erfahrene Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Personalmanagement/-organisation, Organisationsentwicklung, Personalverantwortung, Projektmanagement, Führung und Personalentwicklung. Der methoden- und anwendungsorientierte Weiterbildungsstudiengang hat zum Ziel ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitarbeitenden zu entwickeln und zu schärfen sowie ein Verständnis für die Komplexität einer guten Personalentwicklung aufzubauen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Personalentwicklung“ (M.A) an der UniBw M erscheint als Fernstudiengang, im Kontext der Hochschule, der Zielgruppe und hinsichtlich der Qualifikationsziele mit seiner curricularen und methodischen Gestaltung funktional.

Stärken liegen in einem konsequent umgesetzten Blended-Learning-Design, das sehr durchdacht und gut organisiert erscheint, verbunden mit einer engagierten Betreuung durch die akademische Leitung und die Lehrenden. Die Studierenden werden dadurch zu einer kontinuierlichen und intensiven Auseinandersetzung mit den Studieninhalten angeregt, was in sehr geringen Abbruchquoten und einer erfolgreichen beruflichen Platzierung der Studierenden resultiert. Weiterhin ist der Studiengang stimmig in die Gesamtstrategie und Zukunftsplanung der Universität und der Fakultät Betriebswirtschaft eingebettet.

Zum Zeitpunkt der Begehung stellte sich heraus, dass die Nachfolge der akademischen Studiengangsleitung zu regeln bzw. nach Auskunft der Hochschulleitung bereits geregelt ist. Die Empfehlungen des Gutachtergremiums richten sich demzufolge insbesondere auf die Gestaltung des anstehenden Übergangs und sind auf eine Optimierung des vorgestellten Studiengangs gerichtet. Sie schmälern den insgesamt positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation am CASC (Campus Advanced Studies Center) bzw. der UdBW München betrifft nicht.

Optimierungspotential für die mittelfristige Weiterentwicklung sieht die Gutachtergruppe in einer noch deutlicheren Akzentuierung des Studiengangsprofils auf bestimmte Berufsfelder hin und damit einhergehend der Studiengangsziele und der sich daraus abzuleitenden Qualifikationsziele und Inhalte der Module insbesondere auch in der schriftlichen Außendarstellung. Die empfohlene Profilschärfung sollte mit Blick auf die anstehende Nachfolge für die akademische Leitung des Studienganges betrieben werden. Die vier neu eingerichteten, demnächst besetzten HRM-Professuren an der Fakultät Betriebswirtschaft, die auch Potenzial für ergänzende Akzentuierungen durch betriebswirtschaftliche Inhalte bieten, sollten dabei rechtzeitig eingebunden werden.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden von der UniBw M weitestgehend umgesetzt. Der Anteil der bundeswehrexternen Zielgruppen konnte wie empfohlen durch spezifische Marketingmaßnahmen erhöht werden, von 20% auf 80%.

Das Modulhandbuch wurde überarbeitet und weist in der aktuellen Version von 2020, welche vor Ort als Tischvorlage zur Verfügung gestellt wurde, Lehr- und Lernformen sowie Angaben zu Dauer und Verwendbarkeit der Module aus. Die Literaturliste ist breiter und aktueller geworden (vgl. Modul 1862 und Modul 16863). Diese Empfehlung wurde aber nicht durchgängig umgesetzt. In der vorangegangenen Akkreditierung wurde aufgrund der „Konzentration auf das Handbuch „PersonalEntwickeln“

(Deutscher Wirtschaftsdienst) als eine zentrale Quelle“, darauf hingewiesen, dass dadurch der Eindruck einer gewissen Einseitigkeit entstehen könnte. Die nach Ansicht der Gutachtergruppe noch immer allzu starke Zentrierung auf diese Quelle sollte aufgebrochen werden.

Eine stärkere Aufnahme der internationalen, i.d.R. englischsprachigen Forschungsliteratur wurde empfohlen, aber nicht durchgängig umgesetzt. Jedoch werden deutschsprachige Lehrtexte genutzt und auch von Studierenden selbst recherchiert, welche die internationale Forschungslage wiedergeben.

Virtuelle Zugänge zu Fachzeitschriften und Datenbanken der Universitätsbibliothek sind den Studierenden bekannt und werden zur eigenständigen Recherche genutzt.

Ein stärkerer Eingang der Inhalte des Personalmanagements in das Curriculum wurde empfohlen. Dies wurde insofern umgesetzt, als entsprechende Aspekte in einzelnen Modulen etwas stärker berücksichtigt werden.

Nachahmenswert erscheint die didaktische Gestaltung des Blended Learnings. Durch die Verbindung der Leittext-Methode mit engmaschigen Feedbacks bei Nutzung der Lernumgebung ILIAS wird ein gut organisierter und zugleich individualisierter effektiver Lernprozess während der online Arbeitsphasen erreicht, der positiv in die Präsenzphasen hineinwirkt.

Mit den weiterbildenden Studienangeboten wird die Bundeswehruniversität nicht nur ihrer Verantwortung gegenüber den Berufssoldaten gerecht, sondern nutzt auch ihr spezielles Potenzial, um sich innerhalb der Münchener Hochschullandschaft zu positionieren.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es sollte eine deutlichere Akzentuierung des Studiengangsprofils auf bestimmte Berufsfelder hin und damit einhergehend der Studiengangsziele und der sich daraus abzuleitenden Qualifikationsziele und Inhalte der Module insbesondere auch in der schriftlichen Außendarstellung erfolgen.

Die Verbreiterung und Aktualisierung der Literaturlage in den Modulen sollte weiter vorangetrieben werden; insbesondere auch jenseits der Handbuchs „PersonalEntwickeln“.

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>2</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>4</b>
<b>Inhalt .....</b>	<b>6</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>8</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	11
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>12</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	18
2.2.1 Curriculum .....	18
2.2.2 Mobilität .....	23
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	23
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	25
2.2.5 Prüfungssystem .....	26
2.2.6 Studierbarkeit.....	27
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	29
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	30
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	31
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	32
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	32
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>33</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachtergruppe .....	33
<b>IV Datenblatt.....</b>	<b>34</b>

1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	34
2	Daten zur Akkreditierung.....	34
<b>Glossar.....</b>		<b>35</b>
<b>Anhang.....</b>		<b>36</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 90 ECTS-Punkten bzw. zwei Jahren und drei Monaten. Der Masterabschluss im Masterstudiengang „Personalentwicklung“ (M.A.) stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Bei dem Masterstudiengang „Personalentwicklung“ (M.A) handelt es sich um einen weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengang, der an der Fakultät Betriebswirtschaft des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) angesiedelt ist. Das Profil des Studiengangs ist nach Auskunft der Hochschule „stärker anwendungsorientiert“.

Der Studiengang schließt mit einer Masterarbeit ab. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden am Ende des Studiums zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem im Bereich der Personalentwicklung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 7 Monate.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Studiengang setzt der Zugang für den Masterstudiengang „Personalentwicklung“ voraus:

1. Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf Kompetenzniveau von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (Diplom-/Master- oder Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss). Bei einem Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums auf einem Kompetenzniveau von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, kann der Nachweis anderweitig erworbener Kompetenzen, die zusammen mit dem Hochschulabschluss ein Kompetenzniveau von 210 ECTS-Leistungspunkten erreichen, in dem in der Anlage 2 geregelten Eingangsprüfungsverfahren erbracht werden.
2. Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in Personalverantwortung, Führungserfahrung, Personalentwicklung, Personalmanagement/-organisation, Projektmanagement oder Organisationsentwicklung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Aufgrund der im berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Personalentwicklung“ erbrachten Leistungen verleiht die UniBw M den akademischen Grad eines Master of Arts.

Das Diploma Supplement des Studiengangs erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. Das Diploma Supplement für den Studiengang „Personalentwicklung“ (M.A.) liegt derzeit noch nicht in der aktuellen Fassung vor. Im Rahmen der Stellungnahme vom 22.06.2020 wurde das aktuelle Diploma Supplement nachgereicht.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt.

Die Modulbeschreibungen des aktualisierten Modulhandbuchs (Version 2020) enthalten Angaben, wie die Häufigkeit, die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, die Dauer der Module, die Lehr- und Lernformen, die Verwendbarkeit der Module, der Arbeitsaufwand einschließlich Selbststudium, die Inhalte und Qualifikationsziele sowie die ECTS-Punkte und Benotung. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen sowie Literatur ausgewiesen. Die Angaben zur Verwendbarkeit wurden im Rahmen einer Überarbeitung korrigiert.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der UniBw M wird im Zeugnis „aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses (...) eine relative Note nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Ausweisung einer solchen Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl an Jahrgängen vorhanden ist.“

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul des Masterstudiengangs ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Das Studium umfasst 11 Module. Die Module umfassen 5 bis 6 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte.

Laut Studienplan dauern die Module jeweils ca. acht Wochen. Alle Module werden überwiegend innerhalb von zwei Monate absolviert. Die durchschnittliche Workload im Jahr beträgt 40 ECTS-Punkte.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Personalentwicklung“ der UniBw M entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

## **Entscheidungsvorschlag**

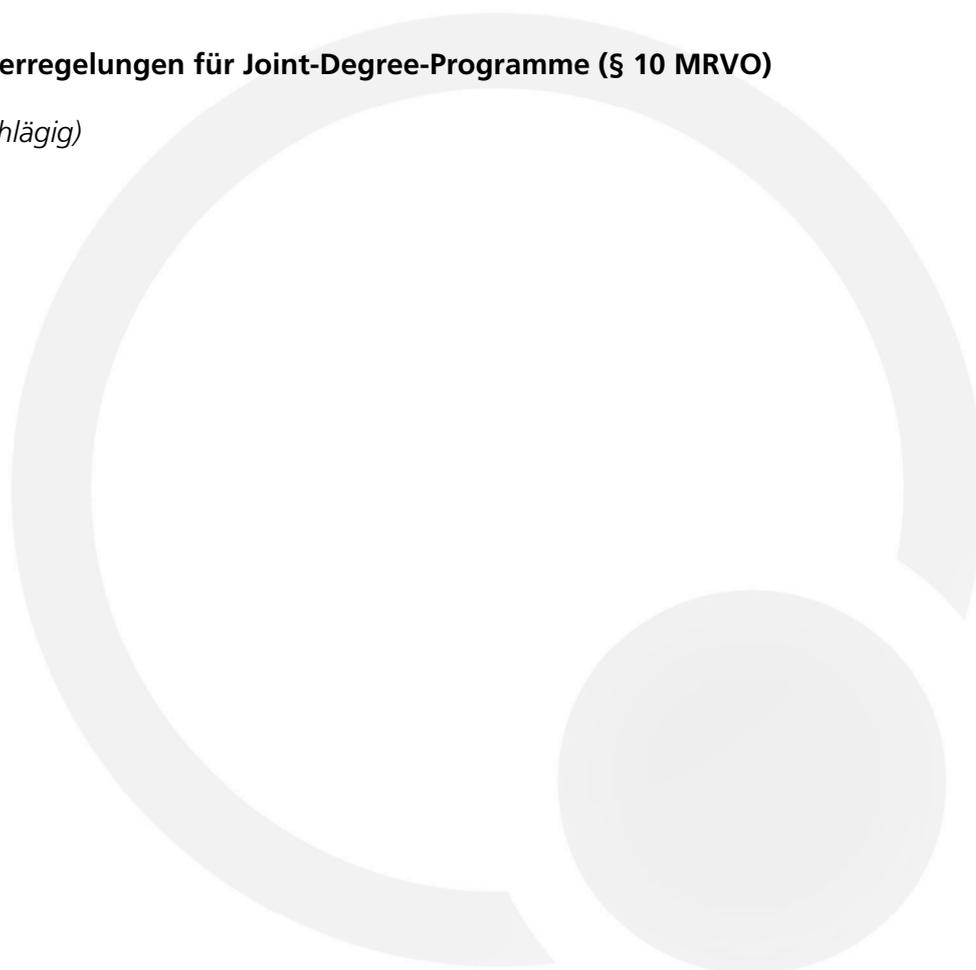
Das Kriterium ist erfüllt.

### **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*



## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Ein Schwerpunkt der Begutachtung war die Weiterentwicklung des Studiengangs „Personalentwicklung“ (M.A.) nach der vorangegangenen Akkreditierung. Mehrfach angesprochen wurde das Konzept einer (scheinbaren) Fokussierung auf die nach außen sichtbare hauptverantwortliche akademische Studiengangsleitung und die allzu starke Zentrierung auf das Handbuch „PersonalEntwickeln“. Weitere Schwerpunkte in den Gesprächen waren Aufbau des Curriculums, das Blended-Learning Angebot und die Studierbarkeit.



## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Das Diploma Supplement erteilt unter 4.2 Auskünfte über Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiums. Zudem sind die Qualifikationsziele in § 2 der SPOPE/Ma dargelegt.

Gemäß § 2 der SPOPE/Ma ist es Ziel des Studiums „durch die Anwendung, Reflexion, Weiterführung und theoretische Vernetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse verantwortungsvolles Denken im Bereich der Personalentwicklung zu fördern, das zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Arbeitsbereich des Personalmanagements in Profit- und Non-Profit Organisationen führt. In diesem Berufsfeld sind kommunikative und soziale Kompetenzen sowie Trainings- und Methodenkompetenzen gefordert“.

Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen befähigt werden, mit der erlernten Kompetenz, personal- und organisationsrelevante (psychologische) Zusammenhänge und Sachverhalte analysieren zu können, Lösungen und Weiterentwicklungen im Sinne der Unternehmens-, Projekt- bzw. Organisationsziele zu entwickeln und durchzusetzen.

Der Fokus der Qualifikations- und Kompetenzziele liegt insbesondere auf diesen drei Punkten:

- Vermittlung eines umfassenden Grundwissens zur Personalentwicklung.
- Vermittlung der Herausforderungen in der Entwicklung, Initiierung und Durchführung komplexer Personalentwicklungsprozesse sowie des Umgangs mit diesen.
- Aufbau von Kompetenzen zur Lösungsfindung, Fehlerprävention und zum ganzheitlichen Management.

Für die Absolventinnen und Absolventen kommen mögliche fachliche Einsatzfelder in der freien Wirtschaft sowohl in national als auch international agierenden mittelständischen und Großunternehmen, aber auch in non-profit Organisationen, in staatlichen oder privat-wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Erwachsenenbildung und in staatlichen oder privat-wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Frage.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengangsziele mit Blick auf das angestrebte Berufsfeld „Personalentwicklung“ erscheinen grundsätzlich schlüssig, aber in Anbetracht der sehr verschiedenen Tätigkeitsfelder eines Personalentwicklers etwas unspezifisch. So erscheint bspw. der Bereich Gesundheitsmanagement, der klassisch nicht zur Personalentwicklung, sondern zum Personalmanagement gerechnet wird, besonders ausgebaut (vgl. auch 2.2). Laut Selbstevaluationsbericht der UniBw M steht im Mittelpunkt „die Qualifizierung der Studierenden als selbständig arbeitende Personalentwickler/innen“. Die Absolventinnen und Absolventen sollen branchenübergreifend eingesetzt werden.

Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, unterscheidet sich dieser mit den genannten, stärker praxisorientierten Studiengangzielen, die sich in erster Linie auf das Berufsfeld Personalentwicklung richten, deutlich von Masterstudiengängen mit eher allgemeinen, überwiegend forschungsorientierten Qualifikationszielen. Wichtig ist dabei laut Selbstbericht weiterhin, dass die Studierenden das Gelernte an ihre Führungs- und Berufserfahrungen anknüpfen.

Diese Berufsorientierung wird durch verschiedenste Formate intensiv und durchgängig unterstützt, etwa durch Reflexionsaufgaben, Einbindung von beruflichen Projekten in Ausarbeitungen und Präsentationen, Handlungstrainings und Einladung von Praxisexperten zu den Präsenzterminen. Bei der Begehung bestätigen dies die befragten Studierenden und die Absolventin nachdrücklich und veranschaulichen dies weiter mit persönlichen Erfahrungsberichten. Dabei werden neben dem konsequent geförderten Praxisbezug die wissenschaftlichen Studieninhalte als sehr wertvoll und bereichernd erlebt, insbesondere angesichts dessen, dass das Erststudium zumeist schon länger zurückliegt.

Die Programmverantwortlichen betonen bei der Begehung die Verbindung von wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikationszielen als wesentliche Ziele des Studiengangs. Weiterhin soll das Studium das bereits zurückliegende Erststudium auffrischen und eine ergänzende Funktion dazu sowie zur bisherigen Berufstätigkeit der Studierenden haben. Diese bringen einen akademischen Hintergrund insbesondere aus den Bereichen Pädagogik, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit, beruflich sind derzeit ca. 20% der Studierenden Zeitoffiziere am Ende ihrer Dienstzeit, 80% üben eine zivile Berufstätigkeit aus.

Insgesamt stellen sich die überaus breit gehaltenen Studiengangsziele hinsichtlich der Kürze eines Masterstudiengangs und der Anspruch der Hochschule durch diesen Studiengang zu einem umfassenden und branchenübergreifenden Wissen in Personalentwicklung zu führen als etwas ambitioniert dar und könnten den Studiengang ggf. auch strukturell überfordern. Im Rahmen der Weiterentwicklungsprozesse des Studiengangs wäre ggf. zu überlegen, die Breite des Curriculums teilweise zugunsten einer tieferen inhaltlichen Auseinandersetzung zu reduzieren.

Zusammenfassend und insbesondere mit Blick auf den Kontext der Zielgruppen und der Bundeswehruniversität sind damit die Ziele des Studiengangs im Wesentlichen stimmig definiert, sinnvoll und mit Blick auf die praktische Anwendung als plausibel und praktikabel zu bewerten. Hilfreich wäre eine Präzisierung der Qualifikationsziele und eine deutlichere Ausrichtung dieser Qualifikationsziele auf bestimmte Berufsfelder der Personalentwicklung. In diesem Zusammenhang könnte auch eine deutliche Abgrenzung zu Organisationsentwicklung vorgenommen werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine deutlichere Akzentuierung des Studiengangsprofils auf bestimmte Berufsfelder hin und damit einhergehend der Studiengangsziele und der sich daraus abzuleitenden Qualifikationsziele und Inhalte der Module insbesondere auch in der schriftlichen Außendarstellung.

Auf Lernprozesse bezogen lassen sich die oben bereits kurz genannten allgemeinen Qualifikationsziele verschiedenen Lernzielen zuordnen. Darüber hinaus sind im Modulhandbuch für jedes Modul die Qualifikationsziele detaillierter ausgewiesen, die Wissen, Verstehen und Anwendung inhaltlich konkretisieren. Allgemeiner finden sich zunächst die Qualifikationsziele mit folgenden Aspekten wieder:

- „Wissen“ ist durch die „Vermittlung eines umfassenden Grundwissens zur Personalentwicklung“ (S. 12) abgedeckt. „Verstehen“ wird durch „Vermittlung der Herausforderungen in der Entwicklung, Initiierung und Durchführung komplexer Personalentwicklungsprozesse“ adressiert.
- „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ findet sich in „Aufbau von Kompetenzen zur Lösungsfindung, Fehlerprävention und zum ganzheitlichen Management“ wieder. Auch soll „Der Studiengang [...] dazu [befähigen] die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden“ (S. 12).
- „Kommunikation und Kooperation“ wird z.B. als Qualifikationsziel in Form „kommunikativer und sozialer Kompetenzen“ aufgeführt und durch entsprechende Arbeitsformen und Lernarrangements gefordert und unterstützt (z.B. S. 17-18).
- „Professionalität“ als Ziel für die Studierenden wird im Unterlagen der Hochschule näher beleuchtet. Demzufolge ist „Ziel des berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs [...], durch die Anwendung, Reflexion, Weiterführung und theoretische Vernetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse verantwortungsvolles Denken im Bereich der Personalentwicklung zu fördern“.

Diese allgemeinen und curricularen Lernziele werden außerdem in den umfassenden Berichten der Studierenden zu Lernformaten, Arbeitsformen und Umgang mit den verschiedenen Aufgabenstellungen und -inhalten verdeutlicht. Dabei fällt auf, dass die zunächst standardisiert vorgegebenen Lernziele und -inhalte durch die didaktische Gestaltung gleichzeitig einen hoch individualisierten und flexiblen Lernprozess in Bezug auf die fachlichen Voraussetzungen, praktischen Erfahrungen und beruflichen Ziele der Studierenden ermöglichen. Dies geschieht zum einen durch die intensive Betreuung, zum anderen werden die Studierenden in diesem Rahmen ausdrücklich und offensichtlich erfolgreich dazu angeregt, die Lernziele und -inhalte im persönlichen Kontext zu konkretisieren und ausdifferenzieren.

Die genannten Lernziele sind damit im Wesentlichen konsistent zu den übergeordneten Qualifikationszielen einzuschätzen.

Die „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ steht letztlich im Mittelpunkt der Qualifikationsziele, da die Absolventinnen und Absolventen zu „selbstständig arbeitenden Personalentwicklerinnen“ ausgebildet werden sollen. Diese sollen branchenübergreifend ausgebildet werden und „komplexe und angepasste Personalentwicklungsprozesse in profit und non-profit-Organisationen“ sowie in der freien Wirtschaft, im öffentlichen Dienst und generell in Bildungseinrichtungen umsetzen können (S. 8, S. 13) und „auf Basis der erarbeiteten Qualifikationen in der Lage sein, Lösungen und Weiterentwicklungen im Sinne der Unternehmens-, Projekt- bzw. Organisationsziele zu entwickeln und durchzusetzen“ (S. 12). Das wird im Modulhandbuch in den Abschnitten „Qualifikationsziele“ und „Verwendbarkeit“ weiter ausdifferenziert, wobei die meisten Module neben wissens- und verstehensorientierten Zielen Aspekte beinhalten, die für die berufspraktische Tätigkeit in der Personalentwicklung unmittelbar relevant sind (z.B. „können diese Erkenntnisse [Organisationsentwicklung und Führungstheorien] in der Entwicklung von PE-Maßnahmen umsetzen“, „können Zukunftsszenarien der Personalentwicklung entwickeln“ oder „sind in der Lage Coachingangebote kritisch zu betrachten und zu bewerten“). Darüber hinaus sind im Selbstbericht eine Reihe konkreter Berufs- und Tätigkeitsfelder aufgeführt, in denen Absolventinnen und Absolventen mit dem erworbenen Kompetenzprofil tätig sein sollen.

An das Qualifikationsziel „Persönlichkeitsentwicklung“ bzw. „Persönlichkeitsbildung“ als wichtiges Ziel der Bundeswehruniversität richten sich insbesondere optionale Zusatzangebote mit dem Begleitprogramm „studium plus“, das für alle Studierenden der Bundeswehruniversität vorgesehen ist. Es soll Berufsfeldwissen herstellen und Schlüsselqualifikationen fördern. Dadurch sollen die Studierenden „Horizontwissen, Orientierungswissen und Handlungswissen“ erwerben (S. 7). Weitere Schlüsselqualifikationen erwerben die Studierenden durch die verwendeten Lernformen, insbesondere Gruppenarbeiten, gegenseitige Rückmeldungen und Aufgabenstellungen, die intensive Reflexionen und Diskussionen erfordern. Auch die persönliche Auseinandersetzung mit Lerninhalten wie interkultureller Personalentwicklung, Führung und arbeitsbezogener Gesundheit tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Dies ist auch den Berichten der Studierenden bei der Begehung zu entnehmen.

Zusammenfassend wird damit insbesondere die „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ in den Qualifikationszielen und Lernergebnissen berücksichtigt. Diese steht im Vordergrund, was sich mit der Profilierung eines weiterbildenden, „stärker anwendungsorientierten“ Studiengangs im Einklang befindet. Die Persönlichkeitsentwicklung ist ein allgemeines Ziel der Bundeswehruniversität; in den Qualifikationszielen und Lernergebnissen des Studiengangs „Personalentwicklung“ ist sie eher implizit abgebildet.

Die definierten Arbeits- und Berufsfelder für den Studiengang umfassen Wirtschaftsunternehmen und non-profit-Organisationen verschiedener Größen, Bildungseinrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung sowie den öffentlichen Dienst. Dort sollen die Absolventinnen und Absolventen als Referentin und Referent oder Consultant tätig werden. Neben Personalentwicklung und -management und Aus- und Weiterbildung können sie in den Bereichen Gesundheitsmanagement, Diversity oder interkultureller Kooperation arbeiten.

Auf diese Bereiche werden die Studierenden durch vielerlei Praxisbezüge vorbereitet. So werden Lehrende mit Praxiserfahrung engagiert, es gibt Workshops mit Gästen aus der Praxis, und Abschlussarbeiten können in Kooperationen mit der Praxis angefertigt werden. Die Abschlussarbeiten haben zumeist praxisrelevante Inhalte. Auch können im Studium erworbene Methoden direkt in der Praxis erprobt werden, wie die Studierenden bei der Begehung berichten. Auch berichten Programmverantwortliche und Universitätsleitung, dass sich die Studierenden Absolventenbefragungen zufolge sehr gut am Arbeitsmarkt und in einschlägigen, angestrebten Tätigkeitsfeldern platzieren können, dies wird weiterhin anhand konkreter Fälle veranschaulicht.

Die genannten Felder erscheinen plausibel für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs und weisen eine hohe Passung zu den Studienzielen und -inhalten auf. Angesichts der großen Dynamik von Tätigkeitsinhalten und -anforderungen können diese jedoch nur eine beispielhafte Auswahl darstellen. Durch die enge Verzahnung und fortlaufenden Austausch mit der Praxis sollten die Programmverantwortlichen jedoch gut in der Lage sein, darauf zu reagieren. So findet sich etwa das Thema Digitalisierung zunehmend in den Modulen der Zukunftsorientierung.

Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Studiengangskonzept angemessen berücksichtigt. So enthalten die regelmäßigen Aufgabenstellungen Fragen zum Transfer der Studieninhalte auf eigene berufliche Erfahrungen, die ebenfalls in den Präsenzseminaren diskutiert werden und dort weitere Reflexionen in der Diskussion mit eingeladenen Praxisexpertinnen und -experten erfahren. Auch können berufliche Erfahrungen, auch Projekte des jeweiligen Arbeitgebers in mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen einfließen und dort dazu dienen, wissenschaftliche Studieninhalte zu veranschaulichen. Die Studierenden werden dazu ausdrücklich ermutigt und regelmäßig angeregt, sind jedoch frei, wie sie damit umgehen. So berichten Studierende bei der Begehung, dass sich Studieninhalte mit ihren beruflichen Erfahrungen nutzbringend verbinden lassen, während andere Studierende die wissenschaftlichen Studieninhalte als positiven Kontrast zu ihrer praktischen Tätigkeit empfinden.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Überzeugung, dass die Ziele des Studiengangs die Erwartungen an ein Masterstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, erfüllen. Die formale Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist ausweislich der Angaben in der Prüfungsordnung und des vor Ort zur Verfügung gestellten Modulhandbuchs (Version 2020) sowie der geführten Fachgespräche gegeben.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass für die bei der Begehung befragte Absolventin und die befragten Studierenden die kommunizierten Ziele, das Erleben des Studiengangs und der persönliche und berufliche Nutzen in hohem Einklang stehen und insgesamt als sehr positiv bewertet werden. Für die Gutachtergruppe war jedoch anhand der Unterlagen zunächst insbesondere das spezifische Profil des Studiengangs nicht vollständig zu erschließen. Es war nicht direkt erkennbar, was ist das Besondere, wie hebt sich der Masterstudiengang „Personalentwicklung“ der Bundeswehruniversität von anderen vergleichbaren Studiengängen ab. In dem Gespräch wurde deutlich, dass vieles hier durch persönliche Kommunikation, in Telefonaten, durch so genannte Schnuppertage durchaus erfolgreich an Interessierte und zukünftig Studierende übermittelt wird. Diese Informationsmöglichkeiten und das damit verbundene, zeitaufwändige Engagement sind grundsätzlich zu loben. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe die schriftliche Außendarstellung des Studienprofils noch deutlicher zu optimieren und somit könnten zudem die Studiengangskordinatorin und die Programmverantwortlichen an dieser Stelle in der Kommunikation entlastet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es sollte eine deutlichere Akzentuierung des Studiengangsprofils auf bestimmte Berufsfelder hin und damit einhergehend der Studiengangsziele und der sich daraus abzuleitenden Qualifikationsziele und Inhalte der Module insbesondere auch in der schriftlichen Außendarstellung erfolgen.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Curriculum ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

Die Module im Masterstudiengang „Personalentwicklung“ sind in vier prinzipielle Kategorien eingeteilt: Grundlagen, Vertiefung, Anwendung und Zukunftsorientierung.

Die Grundlagenmodule („Grundlagen der Personalentwicklung“ und „Organisationsentwicklung und Führungstheorien“) vermitteln und vertiefen psychologisches Grundlagenwissen, insbesondere lern-

und führungstheoretischer Natur. Die Wissensvermittlung erfolgt mittels aktueller Fachliteratur und virtueller Gruppenarbeit auf der Lernplattform des E-Learning-Systems. Die Aneignung der Inhalte erfolgt über evaluierte Fragen zu den Materialien des Selbststudiums.

Die Wahlpflichtmodule („Methoden der Personalentwicklung: Bildung und Förderung“ und „Personenorientierte und organisationsspezifische Personalentwicklung“, VW1 oder VW2) vermitteln einerseits ausführlich wichtige Methoden der Personalentwicklung und greifen andererseits Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren auf konkrete Personalentwicklungsmaßnahmen auf. Hierbei gilt es verstärkt, auf der Basis der theoretischen (psychologischen) Grundlagen die Einschränkungen und Handlungsfreiräume spezifischer Personalentwicklung erkennbar zu machen. Die Vernetzung der theoretischen und praktischen Inhalte tritt in den Vordergrund. Das erste Vertiefungsmodul wird als Portfolio-Modul, das zweite als Modul mit mündlicher Prüfung durchgeführt. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen eine vertiefte Spezialisierung in die Bereiche Personalmanagement oder Personalberatung.

Die Anwendungsmodule („Entwicklung von Handlungskompetenzen“ und „Unternehmenskulturen“) ermöglichen tiefgehendes Verständnis für die Förderung und Entwicklung von (Schlüssel)Qualifikationen in professionellen Kontexten einerseits und Unternehmensleitbildern bzw. Unternehmensethiken andererseits. Der Fokus liegt hierbei auf dem ständigen Bezug zu realen und aktuellen Praxisvorgängen.

Die zukunftsorientierten Module („Handlungsfelder des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)“, „Methoden und Instrumente des BGM“, „Interkulturelle Kommunikation und Kooperation“ und „Länder- und kulturspezifische Personalentwicklung“) vertiefen die wichtigen Themen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und der Interkulturalität in beruflichen Kontexten in jeweils zwei Modulen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Personalentwicklung“ (M.A.) richtet sich in erster Linie an Berufstätige, die ein berufsqualifizierendes Erststudium im Bereich der Sozial-, Erziehungs- oder Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen haben und mindestens ein Jahr einschlägige Berufs- oder Führungserfahrung aufweisen. Die fachlichen Kenntnisse, die die Studierenden mitbringen, sollen insbesondere durch die Grundlagenmodule zunächst aufgefrischt und ergänzt werden. Wie die Studierenden bei der Begehung berichten, ermöglichen die Aufgabenstellungen durch die individualisierte Lerngestaltung je nach persönlicher fachlicher Voraussetzung eine flexible Anpassung an diese Voraussetzungen. Dies gilt auch für die eher theoretisch orientierten Vertiefungsmodule, für die eher praxisbezogenen Anwendungsmodule sowie die zukunftsorientierten Module, die aktuelle Trends aufgreifen und hierdurch Schwerpunkte im Bereich Gesundheitsmanagement und interkultureller Personalarbeit setzen. An anderer Stelle bereits angesprochen wurde, dass der Bereich Gesundheitsmanagement besonders ausge-

baut aufscheint, jedoch klassisch nicht zur Personalentwicklung gehört, sondern zum Personalmanagement. Im Rahmen der Gespräche mit der Hochschule wurde nachvollziehbar erklärt, warum der Bereich Gesundheitsmanagement im Studiengang aufgenommen wurde. Damit decken die Module ein breites Spektrum rund um den Bereich der Personalentwicklung bis hin zu Organisationsentwicklung und Gesundheitsmanagement ab.

Inhaltlich gesehen, sind die Module vorwiegend psychologisch-pädagogisch verankert. Das erscheint mit Blick auf das angestrebte Tätigkeitsfeld der Personalentwicklung schlüssig, bei dem in der Praxis vorwiegend pädagogische-psychologische Konzepte und Methoden genutzt werden. Im Hinblick auf die seit der vorangegangenen Akkreditierung weiterentwickelte Zielgruppe wären auch wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungen im Curriculum wünschenswert.

Insgesamt erscheint der Aufbau mit Blick auf die Voraussetzungen und Qualifikationsziele stimmig.

Die Studiengangsbezeichnung „Personalentwicklung“ lässt vermuten, dass es sich um einen spezialisierten Studiengang handelt, der für eingegrenzte Bereiche qualifiziert, also zum Beispiel weniger für Personalmanagement oder Arbeitsrecht, was angrenzende Felder wären. Den somit geweckten Erwartungen, die auch mit den Qualifikationszielen konkretisiert werden, entsprechen die Inhalte. Den pädagogisch-psychologischen Inhalten wird auch das Abschlussgrad M.A. (Master of Arts) gerecht. Die Passung von Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung ist somit gegeben.

Die Literatur wurde mit der letzten Überarbeitung insbesondere der Module 1862 und 1863 verbreitert und aktualisiert. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die allzu starke Zentrierung auf das Handbuch „PersonalEntwickeln“ aufzubrechen und weitere Aktualisierungen der Literatur in den Modulen vorzunehmen.

Als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang setzt der Master „Personalentwicklung“ konsequent auf ein Blended-Learning-Konzept, bei dem sich individuelle, dezentrale Arbeitsphasen, begleitet durch eine E-Learning-Umgebung, und insgesamt sechs Präsenzphasen in Form von Wochenendterminen abwechseln. Diese Organisation entspricht damit zunächst den meisten Fernstudiengängen, die in der Regel sehr hohe Abbruchquoten um die 80 Prozent aufweisen, was eine wesentliche Herausforderung für Fernstudiengänge darstellt.

Während der Online-Arbeitsphasen erhalten die Studierenden in der Lernumgebung ILIAS wöchentlich einen Basistext mit Leitfragen, wozu sie jeweils eine etwa einseitige Ausarbeitung verfassen und hochladen können. Weitere Literaturrecherchen sind möglich und üblich und werden im Laufe des Studiums intensiviert, auch durch die steigende Komplexität der Aufgaben und Materialien. Die Basistexte und Leitfragen sind einerseits standardisiert und erlauben andererseits durch Transfer- und Reflexionsfragen individuell unterschiedlich gestaltete Ausarbeitungen. Hervorzuheben ist dabei, dass die Studierenden auf die wöchentliche Ausarbeitung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden innerhalb von zwei Tagen eine persönliche, ausführliche Rückmeldung erhalten. Gleichzeitig geben sich die Studierenden in

Kleingruppen gegenseitig Rückmeldung zu den Ausarbeitungen. Beides erfolgt innerhalb der Lernumgebung. Die wöchentliche Abgabe ist freiwillig, aber Voraussetzung für das engmaschige Feedback. Bei der Begehung berichten die Studierenden, dass sie den wöchentlichen Arbeitstakt in der Regel einhalten, da sie vom schrittweisen Arbeiten stärker profitieren und das Feedback als sehr wertvoll empfinden. Dies führe auch zu einer kontinuierlichen und intensiven Auseinandersetzung mit den Lerninhalten, deutlich intensiver als in den zurückliegenden grundständigen Präsenzstudiengängen der Befragten. Die Module schließen mit Portfolio-Prüfungen oder mündlichen Prüfungen ab.

In den Präsenzphasen, die über das Wochenende gehen, findet freitags zunächst ein vorbereitendes und einführendes Treffen statt, bei dem es auch Gastvorträge von Expertinnen und Experten aus der Praxis gibt. Weiterhin können an diesen Treffen im Rahmen so genannter Schnuppertage Studieninteressierte teilnehmen, um sich ein Bild vom Studiengang zu machen. Am Samstag, dem „Trainingstag“ liegt der Schwerpunkt auf seminarförmigem Arbeiten, auf der Grundlage der Vorbereitungen in der Online-Arbeitsphase in den vorhergehenden Monaten. Dies schließt die Module ab. Häufig reisen die Studierenden bereits am Donnerstag an, um sich informell in Kleingruppen zu koordinieren und vorzubereiten. Hierfür werden Räumlichkeiten der Bundeswehruniversität, insbesondere der Universitätsbibliothek, bereitgestellt und genutzt. Auch diese Präsenztreffen werden von den bei der Begehung befragten Studierenden insgesamt als sehr wertvoll und bereichernd erlebt. Dabei haben die Studierenden den persönlichen Präsenzkontakt vor Ort überwiegend mit der akademischen Leiterin und erleben sie als zentrale Ansprechperson, was die Studierenden ebenfalls als sehr positiv und unterstützend bewerten. Die virtuellen Angebote werden von verschiedenen anderen Lehrenden verantwortet und intensiv begleitet.

Damit umfasst das Blended-Learning-Angebot sowohl in den online-Arbeitsphasen als auch bei den Präsenztreffen eine Reihe verschiedener Lehr- und Lernformen, die sehr gut organisiert und strukturiert sind und dadurch die Studierenden zu einer kontinuierlichen Arbeit motivieren, wie es selbst an Präsenzhochschulen selten erreicht wird, geschweige denn an Fernhochschulen. Zu diesem lernwirksamen Studienprozess mit nur geringen Abbruchquoten trägt weiterhin das regelmäßige Feedback durch die zuständigen Lehrenden und die kleinen Gruppengrößen von etwa 10-12 Teilnehmenden bei. Die Universitätsleitung berichtet bei der Begehung, dass dieses methodische Gesamtkonzept allen weiterbildenden Studiengängen zugrunde liegt und angestrebt wird.

Die Leitfragenmethode als Basis der virtuellen Arbeitsphasen ermöglicht und erfordert gleichzeitig eine zunehmend persönliche Ausgestaltung der schriftlichen und mündlichen Studienleistungen, was weiterhin durch die individuelle Betreuung gefördert wird. Auch in die mündlichen Prüfungsleistungen und das seminarförmige Arbeiten wird durch die Vorbereitung der Studierenden wesentlich mitgestaltet. So entstehen stark individualisierte Lernprozesse, an denen die Studierenden maßgeblich beteiligt sind und in die sie sich sehr aktiv einbringen können und müssen.

Das Curriculum, bestehend aus den Modulinhalten und damit verbundenen Lehr-Lern- und Prüfungsformen erscheint inhaltlich und methodisch-didaktisch geeignet, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. An anderer Stelle (vgl. 2.1) bereits angesprochen wurde, dass eine teilweise Reduzierung der Breite des Curriculums und damit einhergehend der Qualifikationsziele zugunsten einer tieferen inhaltlichen Auseinandersetzung für die Weiterentwicklungsprozesse im Studiengang hilfreich wäre.

Ein unmittelbarer Praxisbezug wird insbesondere durch die Förderung der Erstellung von Masterarbeiten in Unternehmen hergestellt. Die Universität unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich, was besonders positiv zu bewerten ist. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deutlich, dass auf dieses Angebot vielfach zurückgegriffen wird. Die Abendvorträge durch Gastdozenten geben hier zusätzlichen Eindrücke aus der Praxis und fungieren damit als wichtige Verbindung zur praktischen Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens. Diese Integration von Praxiswissen ist ausdrücklich zu begrüßen und ist als eines der herausragenden Merkmale des Studiengangs zu bewerten.

Praktische Studienanteile in Form von Praktika, Exkursionen und dergleichen sind nicht explizit vorgesehen und in diesem Studiengang auch nicht zwingend erforderlich, da dieser wie oben beschrieben durch die berufsbegleitende und anwendungsorientierte Gestaltung an verschiedenen Stellen bereits einen hohen Praxisbezug aufweist.

Positiv hervorzuheben ist die durchdachte Organisation und intensive Begleitung des Studienverlaufes und der Lernprozesse durch die Lehrenden, was verbunden mit den eher kleinen Gruppengrößen zu einer kontinuierlichen, intensiven und letztlich erfolgreichen Auseinandersetzung mit den Lerninhalten anregt. Das ist immer wünschenswert, aber keinesfalls selbstverständlich, dass dies im Studienalltag an Hochschulen auch erreicht wird, insbesondere bei Fernstudiengängen. Es entsteht der Eindruck, dass das Konzept an der Bundeswehruniversität in der Form bereits längerfristig erprobt und fortwährend optimiert wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Verbreiterung und Aktualisierung der Literaturliste in den Modulen sollte weiter vorangetrieben werden; insbesondere auch jenseits der Handbuchs „PersonalEntwickeln“.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Praxis- oder Auslandsphasen sind kein integraler, obligatorischer Bestandteil des Curriculums, denn die Möglichkeit der Studierenden, sich während des gesamten Studiums in Anstellung zu befinden, soll gewährleistet sein. Es besteht die Möglichkeit die Masterarbeit im Zusammenhang mit (Auslands-)Praktika zu absolvieren.

Studierende, die während des Studiums ein (Auslands-)Praktikum oder Studium absolvieren möchten, können eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr beantragen.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist in Umsetzung der Lissabon-Konvention und Art. 63 BayHSchG für den HAW-Bereich der UniBw M in § 11 APO/BM geregelt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich bei dem Studiengang um ein berufsbegleitendes Programm handelt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Studierenden keine Praxis- oder Auslandsphasen in Anspruch nehmen. Entsprechend ist ein Mobilitätsfenster kein obligatorischer Bestandteil des Studiums und daher nicht im Studiengang verankert. Die Universität hat sich trotzdem dafür entschieden, den Studierenden Mobilität zu ermöglichen, in dem eine einjährige Unterbrechung des Studiums möglich ist, etwa um Unternehmenspraktika oder Auslandsaufenthalte zu planen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine etwaige Anerkennung von im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist durch entsprechende Regelungen in der APO festgehalten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Im Unterschied zu grundständigen Studiengängen, die auf der Basis vorhandener Kapazitäten der Hochschulen im Rahmen der curricularen Normwerte angeboten werden, bestehen im Bereich der Weiterbildung größere Freiheitsgrade.

Die Lehrenden werden durch einen Lehrvertrag für die Durchführung der Fern- und Präsenzlehre gebunden und erbringen diese in Nebentätigkeit. Die Mitglieder des Lehrkörpers entstammen teilweise der Trägerfakultät des Studiengangs, teilweise anderen Fakultäten und sind als Professorinnen und Professoren an der Universität der Bundeswehr München in den jeweiligen Fächern tätig, die sie auch im vorliegenden Studiengang unterrichten.

Ergänzend werden Expertinnen und Experten aus der Praxis als Coaches für die Trainingstage eingesetzt. Zusätzlich zu diesem Lehrkörper werden an den Präsenzwochenenden Gastreferierende eingeladen, die von ihrer berufspraktischen Erfahrung berichten. Die Auswahl der Vortragenden erfolgt durch die Lehrenden selbst.

Die Bewusstseinschärfung aller Lehrenden für die Notwendigkeit einer qualitativ und methodisch-didaktisch anspruchsvollen Lehre ist nach eigenen Angaben vorrangiges Anliegen der Hochschulleitung der UniBw M. Hierfür wird das Schulungskonzept *ProfiLehre* an der Universität umgesetzt, das auch von dieser entwickelt wurde und seitdem im Verbund der bayerischen Universitäten angeboten wird. Im Programm *ProfiLehre-Plus* (aktueller Name) erwerben Lehrende systematisch und praxisorientiert hochschuldidaktische Kompetenzen. Die Weiterbildung orientiert sich an internationalen Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ abgeschlossen werden. Im Fokus stehen die Themenbereiche Lehr-/ Lernkonzepte, Präsentation und Kommunikation, Beraten und Begleiten, Evaluation und Feedback sowie Prüfungen. Die UniBw M übernimmt für ihre Lehrenden die Teilnahmekosten an den Weiterbildungskursen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personellen Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs sind vorhanden. Das Weiterbildungskonzept der Hochschulleitung beinhaltet zwei persönliche Ansprechpartner pro Studiengang für Hochschulleitung und Studierende: akademische Leitung und Studiengangkoordination. Die Weiterbildungsstudiengänge haben sich zum Ziel gesetzt, durch Leuchttürme möglichen Weiterbildungen den Offizieren und zivilen Studierenden anzubieten und diese durch ein one-face-to-the-customer Prinzip zu vertreten. Diese sollten keine breite Ausrichtung bieten, sondern eher Nischen besetzen. Dadurch basieren die Weiterbildungsstudiengänge auch auf einem Kleingruppenkonzept, um den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die personelle Ausstattung um dieses Konzept abzudecken ist vorhanden.

Die Gutachtergruppe empfand es als etwas ungewöhnlich, dass sich die wissenschaftliche Betreuung der Studierenden und die Studiengangsgestaltung stark auf eine Person fokussiert. Daher wurde die Universitätsleitung bei der Begehung zu diesem Punkt befragt. Diese erläutert, dass alle weiterbildenden Studiengänge an der Bundeswehruniversität so organisiert sind und explizit gewünscht ist, dass einzelne Programmverantwortliche als wesentliche Ansprechpartner gegenüber den Studierenden auftreten. Dieses Konzept des so genannten „one face to the customer“ werde insbesondere für die Außenwirkung

als sehr funktional angesehen, bedeute aber nicht, dass eine Person alleine den Studiengang und die Modulhalte gestalte. Weiterhin wurde seitens der Universitätsleitung glaubhaft erläutert und versichert, dass die Nachfolge der akademischen Studiengangsleitung geregelt und nachhaltig gesichert ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der Etablierung eines neuen Studiengangs „Human Resources“ an der BWL-Fakultät im hochschulischen Bereich, der mit vier neuen Professuren ausgestattet wird (u.a. People Analytics, Personalentwicklung und Personalmanagement, Organisations- und Wirtschaftspsychologie) ist die Gewährleistung des Studiengangsprofils für den vorliegenden Studiengang gegeben. Durch die Etablierung des neuen Studiengangs gehen neue Kapazitäten, Expertisen und Ressourcen einher, die sich – so Ansicht der Gutachtergruppe – zweifelsohne positiv auf den weiterbildenden Masterstudiengang „Personalentwicklung“ auswirken werden. Dadurch wird zum einen die Notwendigkeit verringert, mit Externen im weiterbildenden Studiengang zu kooperieren. Zum anderen aber ergibt sich aufgrund der vier neuen Professuren die Chance, das künftige Profil des Studiengangs personell, kapazitativ und qualitativ zu schärfen. Gleichzeitig sollten die Stärken beibehalten werden. Hierfür ist es erforderlich frühzeitig einen strukturierten Austausch zwischen dem Weiterbildungsstudiengang und den neu zu etablierenden hochschulischen Professuren zu etablieren.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind durch die hochschuldidaktische Abteilung (CASC) und deren Kurse vorhanden. ProfiLehre wird für universitäre Lehrende vorgesehen. Die Weiterbildung des Lehrpersonals unterliegt denselben Regelungen wie bei allen anderen Studiengängen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die UniBw M verfügt über eine Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken, ein Rechenzentrum, Hörsäle, Labore und Seminarräume. Alle der 46 größeren Seminarräume sind mit Beamer, Overhead-Projektor und Tafel sowie Mikrofonanlage ausgestattet.

Für den Masterstudiengang „Personalentwicklung“ wird insbesondere auf den Seminarraum des Gebäudes 161 zurückgegriffen. Der Raum bietet Platz für 15 Personen und ist mit Beamer, Whiteboard, Flipchart und Stellwänden ausgestattet.

Als zentrale Ansprechpartnerin fungiert eine bei CASC angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterin (50%), die als zentrale Ansprechpartnerin für alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen zur Verfügung steht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird sowohl vor Ort auf dem Gelände der Bundeswehruniversität wie auch digital abgehalten.

Vor Ort werden die Veranstaltungen in einem geeigneten Seminarraum abgehalten, zusätzlich haben die Studierenden die Möglichkeit die neu renovierte und sehr gut ausgestattete Bibliothek zu benutzen. Insbesondere die Räumlichkeiten, die Gruppen zur Verfügung gestellt werden, sind bei den Studierenden sehr beliebt.

Digital wird der Studiengang durch die Lernplattform ILIAS organisiert. Hier zeigen sich sowohl Studierende wie Dozierende sehr angetan von den Möglichkeiten und die Organisation.

Es ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Konzeption vorhanden. Zusätzlich zur bei CASC angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin (50%) wird seit Dezember 2019 eine weitere Mitarbeiterin zu 50% für instructional design bei CASC beschäftigt. Hier wird sich eine Verbesserung der digitalen Möglichkeiten erhofft (insb. hinsichtlich Plugins, Ausgestaltung der Webinare etc.)

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen; pro Modul ist jeweils eine Prüfung vorgesehen. Folgende Arten von Prüfungen sind im Masterstudiengang vorgesehen: Seminararbeit, mündliche Prüfung und Portfolio.

Die Prüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend durchgeführt; der Erstversuch wird in der Regel am Ende eines Moduls angeboten. Eine Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von sechs Monaten, jedoch mit angemessener Frist nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung statt. Die Prüfungstermine (Datum) werden zu Beginn jedes Moduls bekannt gegeben, die Spezifikationen (Zeit und Raum) werden den Studierenden spätestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungen sind kompetenzorientiert gestaltet und den Qualifikationszielen wird durch eine ausreichende Prüfungsvarianz Rechnung getragen.

Modulprüfungen werden am Ende des Moduls abgelegt. Im Nachgang der Prüfungen wird eine Evaluation durchgeführt, in der die wöchentliche Arbeitsbelastung erfasst wird. Eine Evaluation zur Weiterentwicklung der Prüfungsformen ist nicht systematisch angelegt. Gleichwohl erscheint momentan dafür auch kein Bedarf zu bestehen, wie sich in den Gesprächen mit den Studierenden zeigte, die sich außerordentlich positiv zu den Prüfungsformen äußerten und hier vorerst keinen Entwicklungsbedarf sehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der neue Studienjahrgang wird rechtzeitig vor Beginn geplant. Studieninteressierten wird ein Informationsflyer sowie der aktuelle Studienverlaufsplan zur Verfügung gestellt, anhand deren sich Präsenzzeiten und Prüfungszeiträume erkennen lassen. Für alle Bewerberinnen und Bewerber werden individuelle Beratungstermine zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen angeboten. Vor der Kick-Off Veranstaltung im April jeden Jahres wird den Studierenden eine Starter-Information ausgehändigt.

Laut Studienablaufplan und Modulhandbuch liegt die Mindestmodulgröße bei 5 ECTS-Punkten. Grundsätzlich schließt jedes Modul mit einer benoteten Modulprüfung ab.

Vom Studienstart im Jahr 2014 an wurden alle Module kontinuierlich evaluiert und die Ergebnisse waren für die Ausplanung eines neuen Jahrgangs eine wichtige Orientierungshilfe im Hinblick auf Studierbarkeit des Masterstudiengangs als berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung.

Neben den Evaluierungsbögen, die online nach Abschluss eines jeden Moduls verschickt werden, werden die schriftlichen Befragungen angeboten. Dabei wird nach bestimmten Modulen um Gruppen- und Einzelfeedback bezüglich der Gruppendynamik- und Zufriedenheit, den Modulhalten und dem Arbeitsaufkommen gebeten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Statistiken zu Studiendauer und Abbruchquoten belegen die gute Studierbarkeit des Studiengangs. So liegt die Studiendauer mit durchschnittlich 29,21 Monaten leicht über der veranschlagten Dauer von 27

Monaten, kleinere Schwankungen sind jedoch durch individuelle Lebensumstände erklärbar. Die Studierenden berichteten hier zudem nicht von systemischen Problemen.

Der Workload ist als angemessen zu bewerten. Die Studierenden berichten, dass sie nicht unterfordert seien. So sei für die Bewältigung des Studiums eine gute individuelle Struktur und Lernplanung unabdingbar, um etwa den Wochenaufgaben gerecht zu werden, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die kurzen Reaktionszeiten der Dozierenden wurde von den Studierenden als große Unterstützung empfunden, die die Studierbarkeit weiter fördert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.7 Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Studiengang richtet sich an Berufstätige, die neben der beruflichen Tätigkeit in Teilzeit studieren und ihre berufliche Qualifikation durch eine akademische Weiterqualifizierung erweitern möchten. Die Studierenden verfügen über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau. Der überwiegende Teil der Studierenden übt bereits (teilweise langjährig) eine Berufstätigkeit aus.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ist nicht spezifisch auf die besonderen Aspekte des Profils hin ausgerichtet, der Studiengang ist jedoch in die regulären QM-Maßnahmen der Hochschule eingebunden.

Der Masterstudiengang findet berufsbegleitend, mit einer durchschnittlichen Workload von 40 ECTS-Punkte pro Jahr, statt und wird im Blended-Learning-Konzept durchgeführt: den Hauptteil des Workloads erarbeiten die Studierenden im online-gestützten Fern-/Selbststudium, ein geringerer Teil wird konzentriert bzw. als Blockveranstaltungen in Präsenzwochenenden an Freitagen und Samstagen auf dem Campus der Universität der Bundeswehr München (drei Präsenzwochenenden pro Jahr) erlangt.

Eine individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass den Studierenden eine hervorragende Betreuung geboten wird, die eine gute Studienstruktur mit einer engmaschigen und individuellen Betreuung durch die Dozierenden kombiniert.

Die Planbarkeit des Studienbetriebs ist durch die mit großem Vorlauf geplanten Module und Präsenzphasen gewährleistet. Den Studierenden wird dadurch ermöglicht, ihre individuellen Lebensumstände auf Praxisphasen einzustellen. Das Curriculum integriert die berufliche Erfahrung der Studierenden angemessen bzw. greift diese auf. Durchaus gelungen ist die Einbindung von Praxispartnern. Wünschenswert wäre eine größere Heterogenität auf Seiten des verantwortlichen Lehrpersonals. Die UniBw M kann bereits auf externe Expertise in verschiedenen universitären Beiräten verweisen. Angeregt wird zu überlegen, ob es sinnvoll erscheint, auch für den vorliegenden Studiengang einen externen Beirat, dem auch Praktiker angehören, zu installieren. Die UniBw M merkt an, dass sich die Gründung eines externen Beirats, der aus universitären Lehrpersonen – auch des geplanten HR-Studiums – sowie aus Expertinnen und Experten aus der HR-Praxis bestehen sollte, bereits in der Vorbereitung befindet.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei organisiert. Die gelungene Organisation der Präsenzphasen, die häufig durch Fachvorträge mit Gästen ergänzt werden, unterstützt die Studienorganisation zusätzlich, da neben Fern- und Selbstlernanteilen weitere strukturgebende Veranstaltungen angeboten werden.

Über die gut organisierte Lernplattform ILIAS, die zum Einsatz kommt, wurde bereits an anderer Stelle berichtet.

Durch die jahrelange Erfahrung am CASC mit Weiterbildung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gewährleistet, dass der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigt und die Studierbarkeit gegeben ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte der einzelnen Module obliegt nach Angaben der Hochschule den jeweiligen Lehrenden, die üblicherweise Expertinnen und Experten auf dem Wissensgebiet der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen sind. Die Modulverantwortlichen des Masterstudiengangs sind in Lehre und Forschung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene breit vernetzt. Sie sind in zahlreiche angewandte Projekte eingebunden. Die dabei erzielten Ergebnisse gehen in den Unterricht z.B. in Form von Case Studies ein. Darüber hinaus werden die Lehrinhalte kontinuierlich an den aktuellen Stand des jeweiligen Fachgebiets angepasst. Die Modul-

verantwortlichen nehmen kontinuierlich aktiv an (internationalen) Meetings, Konferenzen, wissenschaftlichen Fach- und Berufsgremien teil. Die Modulverantwortliche verfügen über hinreichend gute Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, um zeitnah und laufend über aktuelle Entwicklungen im jeweiligen Fachgebiet informiert zu sein. Die Aktualität und Praxisnähe der Lehrinhalte soll somit auch durch die Kontakte zur Berufspraxis gewährleistet werden

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch und mit Unternehmen. Forschungs- und Praxisprojekte finden Eingang in die Lehre. Relevanz und Aktualität des Studiengangs sind sichergestellt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft. Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird in der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

*(Nicht einschlägig)*

#### **2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

*(Nicht einschlägig)*

### **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das Evaluationsverfahren ist in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) niedergelegt, die im April 2012 vom Senat der Universität der Bundeswehr München beschlossen wurde. Die Qualitätssicherungsprozesse bei der Einführung neuer Studiengänge und der Weiterentwicklung der Studiengänge durch Änderung der Prüfungsordnungen können dem, der Gutachtergruppe vorliegenden, „Informationsheft für Dekaninnen und Dekane der UniBw M“ entnommen werden.

Im Masterstudiengang „Personalentwicklung“ werden alle Lehrveranstaltungen und Modulverantwortlichen ohne Ausnahme anhand eines strukturierten Fragebogens online evaluiert und mit Hilfe des Softwaretools EvaSys durchgeführt. Die Fragebögen beinhalten neben der Erhebung einer Gesamtbewertung insbesondere Fragen zu den Lehrinhalten, den Modulverantwortlichen und ihrer Didaktik, den Studienmaterialien sowie den infrastrukturellen Rahmenbedingungen; hier sind Bewertungen zwischen 1 (=sehr gut) bis 5 (=mangelhaft) möglich. Ebenso ist Raum für freie Antworten vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Evaluation des Weiterbildungsstudiengangs unterliegt denselben Regelungen wie die Evaluation bei allen anderen Studiengängen. Es findet eine Studierendenevaluation statt inkl. einer Rückkoppelung an die Studierenden, die Dozierenden, an den Studiendekan bzw. die akademische Leitung. Eine Dozierendenevaluation findet statt zu den Lehrbedingungen. Eine Alumnibefragung wurde bei den unterschiedlichen Alumnigruppen (Bundeswehr, zivile Personen und Ausgeschiedene aus der Bundeswehr) ebenfalls angestoßen. Der Datenschutz ist u.a. aufgrund von unterschiedlichen Datenbanken und Zugängen bei allen drei Gruppen gewahrt. Die Hochschule verfügt über ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem.

Die Evaluationen haben bisher dazu geführt, dass die Literatur, die den Seminaren zugrunde liegt, angepasst oder erneuert wurde, das Zeitmanagement wurde für die Studierenden angepasst und verbessert sowie Feedback zur Verbesserung der Lehre durch die Dozierenden umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der Geschlechtergerechtigkeit wird nach Angaben der Hochschule gemäß § 14 APO/BM Rechnung getragen, indem in Bezug auf Mutterschutz sowie Eltern- und Pflegezeit auf Antrag die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht wird. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen eingerechnet.

Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gemäß § 15 APO/BM Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich zu beantragen. Der Nachteilsausgleich muss insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität verfügt über ein umfassendes Konzept zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit, das sich auch in der Praxis zu bewähren scheint. Die individuelle und persönliche Betreuung kommt auch hier dem Studiengang zugute, da besondere Lebenslagen dadurch effektiv begegnet werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*(Nicht einschlägig)*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Sabine Hochholdinger**, Universität Konstanz, Lehrstuhl für Betriebspädagogik
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. Michael Müller-Vorbrüggen**, Hochschule Niederrhein, Professur für Personalmanagement insbesondere Personalentwicklung
- Vertreterin der Berufspraxis: **Dr. Katja Gerke**, Versicherungskammer Bayern, Leiterin der Personalentwicklung
- Vertreter der Studierenden: **Christoph Abels**, FernUniversität in Hagen, „Psychologie“ (M.Sc.)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	90%
Notenverteilung	83% zwischen 1,0 – 1,5 14% zwischen 1,6 – 2,5 3% zwischen 2,6 – 3,5
Durchschnittliche Studiendauer	29,21 Monate
Studierende nach Geschlecht	Weiblich: 60% / Männlich: 40%

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	09.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	17. -18. Februar 2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.06.2016
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studiendekane, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung der Räumlichkeiten der UbW München, Einsicht in die Lehr-/Lernmaterialien, Lernplattform

## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)